

## DIE ORGANISATION DER FESTSPIELE IM ARCHAISCHEN ROM

Magdolna GEDEON  
Universität Miskolc

Professor Zlinszky beschäftigte sich mit der Geschichte vom archaischen Rom, seine Forschungen erstreckten sich auch auf die rechtlichen Verhältnisse der Stadtgründung. In seinen Vorlesungen wollte er als Jurist aus der Praxis immer die alte römische Geschichte für seine Zuhörer lebendig werden lassen. Er betonte, dass wir bei der Gründung von Rom, nicht an die prachtvolle Hauptstadt des kaiserlichen Weltreiches denken dürfen, die auch in Filmen gezeigt wird. Er sagte, dass Rom am Anfang ein Dorf mit einigen Hütten war. Die Umgebung war eine ziemlich ungesunde und sumpfige Landschaft, aber dieser Platz war für Glücksritter und für flüchtige Kriminelle als Versteck sehr geeignet. Das war der Ausgangspunkt für die Entwicklung Roms, die gerade mit Hilfe des Rechts ihren Anfang genommen hat. Bei der Forschung zur archaischen römischen Geschichte besteht eine grundsätzliche Frage darin, ob die Quellen der historischen Literatur, vor allem das Werk von Livius, in Betracht genommen werden dürfen. Einige Forscher, z.B. aus Frankfurt, lehnen diesen Quellen ab. Professor Zlinszky betonte im Gegensatz dazu, dass wenn man die märchenvollen Elemente abschneidet, die übriggebliebenen Teile benutzt werden können. Sein Vergleich aus der Praxis lautete: Obwohl mehrere Autoren die Geschichte von Odysseus für unwahrscheinlich gehalten haben, kam es schließlich doch zur Ausgrabung der Stadt Troja.<sup>1</sup> Wie wir sehen werden, gilt diese Feststellung auch für das Gebiet der Festspiele, wo die archäologischen Funde die Worte von Livius bestätigen.

Zur Entstehungsgeschichte von Rom werden bis heute mehrere Meinungen vertreten. Prof. Zlinszky hat dazu eine eigene Theorie ausgearbeitet. Er bestreitet die Meinung von Mommsen, der behauptet, dass Rom erst nach einer längeren Entwicklung als Staat betrachtet werden kann, Rom also entgegen der Überlieferung nicht an einem Tag gegründet wurde. Prof. Zlinszky hat aber gemeint, wenn das genaue Datum, 21. April 753 vor Chr., vielleicht nicht wahr ist, kann diese Festsetzung

---

<sup>1</sup> ZLINSZKY, János: *Ius publicum*. Budapest, Osiris–Századvég, 1994. 28.

trotzdem darauf hinweisen, dass Rom schon von Anfang an mit einer künstlichen Gesellschaftsorganisation, also gerade unter Zuhilfenahme des des Rechts als Staat gegründet wurde. „*Die Eigenart des römischen Staats und des Rechts ist nicht aus der Entwicklungstheorie zu erklären.*“<sup>2</sup> Diese Thesen möchte ich von einem anderen Aspekt her unterstützen. Der frühe rechtliche Rahmen des Lebens in Rom und die zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführte Staatsgründung finden eine Bestätigung in der Einführung und Organisation der Festspiele.

Zlinszky war der Ansicht, dass das Normensystem in Rom von Anfang eine Dreigliederung aufwies: *ius publicum*, *mores boni* und *ius privatum*. Der Professor betont, dass das Sakralrecht in das *ius publicum* inkorporiert wurde: „*Sakrale Regeln gebraucht die archaische Gesellschaft dort, wo antagonistische Gegensätze das Grundwesen bedrohen. Die Heiligung der Macht ist nötig, wenn und wo sie nicht natürlich oder selbstverständlich ist. Sakrale Regeln bewahren ferner ihre formale Gestalt und sind stabil. Dadurch eignen sie sich besonders dazu, als Muster für sicheres Recht zu dienen. Und sakrale Regeln haben den großen Vorteil, dass es gegen sie keine Appellation gibt: Gottes Wille kennt kein Warum.*“<sup>3</sup>

Dieses Zitat kann sehr gut auch auf die Festspiele angewandt werden. Bei der Organisation der Spiele trafen die Regeln des Sakralrechts und des öffentlichen Rechts zusammen. Sie dienten der Festigung der Macht des Königs und waren so stabil, dass sie sogar noch in der Kaiserzeit galten und niemand ihre Gültigkeit in Frage stellen wollte. Cicero schreibt in diesem Zusammenhang Folgendes: „*Wir überragten weder an Bevölkerungszahl die Hispanier noch an Stärke die Gallier noch an Schläue die Punier noch an Kunstfertigkeit die Griechen, noch schließlich die Italiker und die Latiner selbst durch die diesem Volk und Land von Natur aus eigentümliche Sinnesart; wohl aber waren wir an pietas und religio und in jeder Hinsicht auf das eine Wissen, dass durch das Walten der Götter alles bestimmt und geleitet wird, allen Völkern und Nationen überlegen.*“<sup>4</sup> Also gehörte nach römischem Empfinden Staatliches und Religiöses von Anfang an zum Wesen des römischen Staates. Diese Besonderheit bildete auch in den Augen Ciceros eine entscheidende Charakteristik Roms.<sup>5</sup>

Die Mischung der sakralen und der öffentlichen Regeln kommt auch in der Organisation der Spiele zum Ausdruck. In der Spielorganisation nahmen nämlich auch die Priesterkollegien neben dem *rex* teil. Der *rex* hatte die volle Macht und spielte zwischen Göttern und Staat eine vermittelnde Rolle. Aus dieser Rolle ergab sich, dass der *rex* das Recht hatte, die Veranstaltung der Spiele anzuordnen. Wenn wir die Berichte von Livius betrachten, können wir bemerken, dass die Organisation der Festspiele auch in den frühen Zeiten eine feste Prozessordnung hatte. Die

<sup>2</sup> János ZLINSZKY: Schriftlichkeit und Mündlichkeit im römischen Recht. (1993) In: Nadja EL BEHEIRI (Hrsg.): *Durch das römische Recht, aber dasselbe hinaus*. Budapest, PAN Verlag, 2008. 122.

<sup>3</sup> ZLINSZKY (1993) aaO. 123.

<sup>4</sup> Cic. de harusp. 9,19.

<sup>5</sup> Vgl. Angelika KÖNIG – Ingemar König: *Der römische Festkalender der Republik. Feste, Organisation und Priesterschaften*. Stuttgart, Philipp Reclam jun. GmbH & Co., 1991. 29.

These Zlinszkys zur Entstehungsgeschichte Roms findet auch auf diesem Gebiet eine Bestätigung.<sup>6</sup> Diese Feste wurden demnach nicht nach gewohnheitsmäßigen Regelungen, die einer langen Entwicklung unterworfen waren veranstaltet, vielmehr hielten sich die Römer immer an eine feste Ordnung im Verfahren zu Veranstaltung der Spiele. Bereits der erste König Romulus ordnete die Veranstaltung von Spielen an. Am Anfang handelte es sich dabei um Zirkusspiele, wobei die Wagenrennen im Mittelpunkt standen. Thuillier bezeichnet Rom sogar als „*die Tochter der Zirkusspiele*.“<sup>7</sup> Livius berichtet nämlich über dem Raub der Sabinarinnen, der an einem Festspiel durchgeführt wurde, das Romulus gerade deswegen verordnet hatte.<sup>8</sup> Der enge Zusammenhang zwischen den Spielen und der Stadtgründung und auch die Wahrheit der Berichte von Livius, werden durch ein Kontorniat bewiesen. Thuillier erklärt nämlich: „*Noch im vierten Jahrhundert n. Chr. zeigt ein Kontorniat auf der Vorderseite das Brustbild eines Wagenlenkers und auf der Rückseite einen Kaiser, wie er mit dem Pflug den sulcus primigenius, die Gründungsfurche, zieht. Das Nebeneinander dieser Darstellungen ist nicht zufällig, sondern muss symbolisch verstanden werden.*“<sup>9</sup>

Diese Beweise sprechen gegen jene Autoren, die vertreten, dass das römische Volk aus den etruskischen Sippen hervorgegangen ist.<sup>10</sup> Die natürliche Entwicklung einer Gesellschaft macht es nicht notwendig, Frauen zu rauben. Zu dieser Geschichte passt viel mehr die Ansicht von Prof. Zlinszky: „*Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass im seit dem 10. Jahrhundert spärlich bewohnten Sumpfbereich, wo heute Rom steht, sich um Mitte des 8. Jahrhunderts eine an sich und für die Gegend bedeutende Zahl ausgestoßener Elemente, Abenteurer, Vagabunden aus allen drei angrenzenden ethnischen Gebieten zusammengefunden hat, und dort unter einem – vielleicht tatsächlich aus Alba Longa stammenden – Führer für Verteidigungszwecke eine Organisation schuf. Zum Muster diente ihnen die Einrichtung der latinischen Stammesgruppen, obwohl sie ethnisch aus heterogenen Elementen bestand.*“<sup>11</sup> Diese Elemente waren junge Männer, die zur Familiengründung eine Frau brauchten. Thuillier meint, dass die genaue Zahl (638) der geraubten Frauen bei Dionys von

<sup>6</sup> Eine Zusammenfassung der Regeln der Spielorganisation vgl. Magdolna GEDEON: Juristische Regelung der Einführung und der Organisation der Zirkusspiele im alten Rom bis zur Prinzipatszeit. *Journal on European History of Law*, 2011/2. 39–42.

<sup>7</sup> Jean-Paul THUILLIER: *Sport im antiken Rom*. Darmstadt, WBG, 1999. 2.

<sup>8</sup> LIV. 1,9–13.

<sup>9</sup> THUILLIER aaO. 2.

<sup>10</sup> In der neueren ungarischen Fachliteratur kann das Werk zum öffentlichen Recht von Attila PÓKECZ-KOVÁCS erwähnt werden. Der Verfasser folgt der Auffassung, dass die Stadtgründung erst unter den etruskischen Königen vorgenommen wurde. Er hält für ganz klar erwiesen, dass der römische *populus* sich aus den etruskischen Sippen entwickelt hat. Vgl. PÓKECZ-KOVÁCS, Attila: *A királyság és a köztársaság közjogi intézményei Rómában*. [Die öffentlich rechtlichen Instituten des Königtums und der Republik in Rom] Budapest–Pécs, Dialóg Campus, 2014. 21. Er lässt aber außer Betracht, worauf Prof. Zlinszky mehrmals hingewiesen hat, dass eine künstliche Organisation der Gesellschaft, die in Rom sich zeigte, nicht im Wege einer natürlichen Entwicklung entstehen kann. kann nicht durch natürlicher Entwicklung entstehen.

<sup>11</sup> János ZLINSZKY: Arbeit im archaischen Rom. (1989) In: EL BEHEIRI (hrsg.) aaO. 202.

Halikarnaß ein „*verblüffend genauer Zeugnis*“ ist.<sup>12</sup> Dafür spricht auch, dass vielen der antiken Autoren neben Livius über dieser Geschichte schrieben.<sup>13</sup>

Die Spiele waren also geeignet, die verschiedenen, ausgestoßenen Leute zu vereinigen, daneben konnte der „*Führer*“, der *rex*, auch seine Macht verkündigen. Dies geschah in einem Festspiel zur Ehre des Consus, einer agrarischen Gottheit. Die *Consualia* wurden am 21. August als Erntefest, und 15. Dezember als Fest zum Abschluss des Ausdrusches organisiert.<sup>14</sup> In der Überlieferung finden wir diese Feier auch in den augusteischen Zeiten. Obwohl der *rex* das Recht zur Einführung der Spiele hatte, gehörte die Veranstaltung des Wettrennens der Maultiere in den Zuständigkeitsbereich des Kollegiums der Pontifices.<sup>15</sup>

Diese Arbeitsteilung zwischen dem *rex* und den Priestern kann auch hinsichtlich der übrigen Spiele, bei der *Equirria* und bei dem *Equus October* beobachtet werden. Diese Feste hingen mit den kriegerischen Jahreszeiten zusammen. Beide Feste wurden von Romulus eingeführt, wobei die Priester die Wagenrennen veranstalteten.<sup>16</sup>

Nach Cicero führte auch Numa Pompilius mehrere Spiele ein, die Schaffung des Festkalenders kann auf ihn zurückgeführt werden.<sup>17</sup> Er band die Feste in einen festen Kalender ein, um auf diese Weise das öffentliche Leben durch den Wechsel von Arbeitstagen und Feiertagen zu regeln.<sup>18</sup> Die Tätigkeit von Numa Pompilius ist ein weiteres Argument gegen die Ansicht, dass die Stadtgründung erst unter den etruskischen Königen durchgeführt wurde. Die Abfassung eines festen Kalenders braucht eine volle Macht und eine bestimmte Bevölkerung, die durch die im Kalender festgesetzten Feste zusammengehalten wird, und für die Arbeits- und Feiertagen vorgeschrieben werden konnten.<sup>19</sup>

<sup>12</sup> THULLIER aaO. 1.

<sup>13</sup> Cic. de rep. 2,12-14; Ovid. fasti 3,167-258; OVID. a.a. 1,101-34; PLUTARCH. rom. 14-2.

<sup>14</sup> Georg WISSOWA: *Religion und Kultus der Römer*. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1971. 202.

<sup>15</sup> VARRO l. l. 6,20.

<sup>16</sup> Zu diesen Festen s. ausführlicher: Frank BERNSTEIN: Die römischen Ecurria/Equirria – kriegerische Feste? *Nikephoros*, 12, 1999. 149–169.

<sup>17</sup> Cic. rep. 27.

<sup>18</sup> Vgl. KÖNIG aaO. 29.

<sup>19</sup> Nach Pókecz-Kovács wurde Rom erst ca. 630 vor Chr. als Staat gegründet. S. PÓKECZ-KOVÁCS a.a.O. 22. Meiner Meinung nach ist die Trennung, dass Rom vor den etruskischen Königen noch nicht als Staat betrachtet werden darf, sinnlos. Dagegen sprechen, neben dem oben erwähnten Kontorniat, auch die späteren römischen Traditionen. In diesem Zusammenhang können wir z.B. Augustus erwähnen, der sich zur Bestärkung seiner Macht mit Romulus vergleichen wollte. Er hatte vor, den Name des ersten Königs anzunehmen dies wird auch durch die *Ara Pacis Augustae* propagiert, wo die Darstellung des Romulus zeigt, dass Augustus als der zweite Staatsgründer betrachtet wurde. S. HOFFMANN, Zsuzsanna: *A hatalom megnyilvánulási formái és szimbolikája az ókori Rómában*. [Die Offenbarungsformen und die Symbolik der Macht im antiken Rom] *Aetas*, 2007/4. 147–148. Die Römer kannten ihre Geschichte wahrscheinlich besser als die Forscher unserer Tage. Szmodis meint, dass diese Traditionen aus den späteren lateinischen Elementen abgeleitet wurden. Vgl. SZMODIS, Jenő: *A jog realitása* [Die Realität des Rechts]. Budapest, Kairosz, 2005. 131.

Die wichtigsten Festspiele, die *ludi Romani* oder *magni*, begannen ihre Karriere auch in der Königszeit. Nach Livius und Cicero wurden diese *ludi* von Tarquinius Priscus zur Feier der erfolgreichen Beendigung der lateinischen Kriege eingeführt. Der Bericht von Livius lautet: „*Tarquinius Priscus sei aus einem Krieg gegen die Latiner zurückgekehrt [...] und habe dann in Rom prächtigere Spiele als die früheren Könige veranstaltet [...] und seien dann weiterhin jährlich varanstaltet worden; ihr Name sei Romani oder magni gewesen.*“<sup>20</sup> Die Wahrheit dieser Feststellung von Livius könnte beweisen, dass „*die früheren Könige*“ vor dem ersten etruskischen *rex* schon Spiele veranstalteten. In diesem Zitat von Livius findet sich auch folgende Aussage: „*Pferde und Fechter, die man größtenteils aus Hetrurien kommen ließ, machten den Gegenstand der Spiele aus.*“<sup>21</sup> Thuillier berichtet: „*Dachte Livius bei diesen Worten an die Consualia, die Romulus gegründet hatte? [...] Eine geritzte Buccero-Vase, die im letzten Jahrhundert in Veji gefunden wurde und die in das letzte Drittel des siebenten Jahrhunderts v. Chr. datiert wird, belegt Livius' Aussage: Neben verschiedenen Motiven von Tieren und Fabelwesen kann man auf dem Ball dieser olla eine sehr schöne Faustkampfszene mit zwei Boxern sehen.*“<sup>22</sup> Diese Vase stellt einen Beleg für die Überlieferung dar, die die Stadt für die Tochter der Zirkusspiele hielt, sie bestätigt auch die Nutzbarkeit der Berichte der Historiker.

Mommsen meint, dass der Bericht von Livius, dass die *ludi Romani* schon in der Königszeit *sollemnes*, also jährlich veranstaltete Spiele waren, nicht wahr ist. Da nämlich Tarquinius Priscus die Spiele nach dem Sieg über die Latiner oder über die Etrusker eingerichtet habe, handele es sich um die Einlösung eines Gelübdes. Also waren diese Spiele außerordentliche, auf besonderem Votum beruhende Spiele und sind erst später, im 4. Jahrhundert zu jährlich veranstalteten Spielen, zu *ludi annui* geworden.<sup>23</sup> Dazu kann man noch hinzufügen, dass die *ludi votivi* auch zur Ehre von Iuppiter veranstaltet wurden, genau so wie die *ludi Romani* oder *magni*.

Die Votivspiele waren auch in der Republik von großer Bedeutung. eine große Bedeutung. Die Quellen informieren uns ausführlich über das Verfahren zur Veranstaltung der Votivspiele, was einen weiteren Beleg für die frühe Rolle des Rechts darstellt. Der Grund für diese Spiele war nämlich ein *votum*, in dem die Römer in einer schweren Lage gelobten Iuppiter für seine Hilfe Spiele zu veranstalten. Die zur Einlösung eines Gelübdes veranstalteten Spiele waren immer außerordentliche Spiele. An der Durchführung des Gelübdes nahm auch ein Pontifex teil, der den Text des *votums* vorsagte. In der Königszeit lobte wahrscheinlich selbst der König, dass er als Vertreter des römischen Staates für die Hilfe von Iuppiter Spiele veranstalten wird.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Liv. 1,35; Cic. rep. 2,36. (Übers. BERNSTEIN aaO.)

<sup>21</sup> Übers. Konrad HEUSINGER: *Titus Livius: Römische Geschichte*. Braunschweig, Fridrich VIEWFG, 1821. 64.

<sup>22</sup> THULLIER aaO. 12.

<sup>23</sup> Theodor MOMMSEN: *Die ludi magni und Romani*. In: *Römische Forschungen II*. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1879. 42–57.

<sup>24</sup> Über die Regeln des Verfahrens der Votivspiele s. GEDEON a.a.O. 39.

Die Ansicht von Mommsen war auch für spätere Arbeiten bestimmend, Bernstein zweifelt aber an dieser These. Mommsen leitet nämlich seine Thesen aus dem Namen der *ludi* ab, also aus den *ludi Romani* oder *magni*. Obwohl die Votivspiele später auch als *ludi magni* bezeichnet wurden, erklärt Bernstein diese Tatsache damit, dass diese Spiele großen Aufwand benötigten und beide wurden zur Ehre von Iuppiter veranstaltet, deshalb erhielten sie auch das Attribut *magni*.<sup>25</sup> Meiner Meinung nach ist in Betracht zu ziehen, dass Iuppiter die Hauptgottheit der Römer war, was dazu führt, dass dem Bericht des Livius Recht gegeben werden kann, da es unwahrscheinlich wäre, dass die Römer gerade ihrem Hauptgott keine jährlichen Spiele veranstaltet hätten.

Diese Spiele sind zum Vorbild der späteren *ludi publici* in der Republik geworden. Die *ludi publici* waren die von einem Magistrat zur Ehre einer Gottheit an einem bestimmten Tag des Jahres jährlich veranstalteten Spiele. Die *ludi Romani* blieben in der Reihe der *ludi publici* die wichtigsten Festspiele. Diese mehrtägigen Spiele fingen am 4. September an, in ihrem Rahmen wurden vor allem zirkensische Spiele veranstaltet.<sup>26</sup>

Wie wir dieser Auflistung entnehmen können, wurden sehen, wollten diese Festspiele zu Ehren einer Gottheiten eingeführt, die den Staat in seinen zwei wichtigsten Aufgaben unterstützte. Dies entspricht einem anderen Zitat von Professor Zlinszky: „*Erst kannte Rom Naturgottheiten zum Schutz des Viehes und der Saat, dazu kriegerische Götter und ihre Priester. Dann, durch etruskischen Einfluss halten die drei Hauptgottheiten in ihren neuen prunkhaften Tempel Einzug.*“<sup>27</sup> In diesem Sinne kann festgehalten werden, dass zuerst die *Consualia* zu Ehre der agrarischen Gottheit, Consus, dann die *Equirria* zur Ehre von Mars, und der *Equus October* eingeführt wurden. Tarquinius Priscus führte als etruskischer König die *ludi Romani* zur Ehre von Iuppiter ein.

Die frühe Geschichte der Festspiele in Rom zeigt auch die Wahrheit einer weiteren Lehre von Professor Zlinszky. In der Debatte, ob die Geschichte des römischen Reiches mit einer Staatsgründung oder mit einer Stadtwerdung begann, hat er sich für einen Mittelweg ausgesprochen: „*Es war eine Staatsgründung in einer bestimmten Minute des Stadtwerdungsprozesses, doch sie wurde für diesen Prozess von ausschlaggebender Bedeutung.*“<sup>28</sup>

Im Prozess der Stadtwerdung kam es auch auf dem Gebiet der Festspielen zu Fortschritten. Man begann neben den Tempeln, einen festen Platz für Wagenrennen zu errichten. Die Pferderennen wurden zuerst am Marsfeld veranstaltet. Die Wendepunkte wurden jeweils von Fall zu Fall aufgestellt, außerdem gab es weder

<sup>25</sup> Frank BERNSTEIN: *Ludi publici*. Stuttgart, 1998. 31–35.

<sup>26</sup> Vgl. Ludwig FRIEDLÄNDER: Die Spiele. In: Joachim MARQUARDT – Theodor MOMMSEN (hrsg.): *Handbuch der römischen Alterthümer*. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1885. 498. Nach der Meinung von FRIEDLÄNDER: „*Vielleicht erst damals, nach der Einführung der curulischen Aeditilität (388), wurden sie in ein stehendes Fest, und damit auch die Tage festgestellt.*“

<sup>27</sup> ZLINSZKY (1989) In: EL BEHEIRI (hrsg.) aaO. 202.

<sup>28</sup> Ibid. 203.

festen Sitzplätze noch ständige *spina*, die die Rennbahn markierten. Nach einem Bericht von Livius wurde die Vallis Murcia von Tarquinius Priscus ausgewählt, um dort einen Zirkus zu bauen.<sup>29</sup> In diesem Tal stand der Altar von Consus, schon Romulus veranstaltete hier die *Consualia*. Die Arbeit wurde von den etruskischen Königen begonnen, wo diese ihre Sitzplätze aus Holz errichtet hatten, wurde später der *Circus Maximus* gebaut.<sup>30</sup>

Neben der Herstellung des geeigneten Platzes bestand ein großes Problem in der Besorgung der nötigen Wagen und Wagenlenker. In der Königszeit und auch in der frühen Republik stellten wahrscheinlich die römischen Bürger die Gespanne dem Spielveranstalter zur Verfügung.<sup>31</sup> Im Zwölf Tafelgesetz finden wir eine Regel in Rahmen der Aufwandsbeschränkungen gegen den Grabluxus: „*Qui coronam parit ipse pecuniave eius (honoris) virtutisve ergo arduitur – ei [...] ast ei parentive eius mortuo domi forisve imponetur se fraude esto.*“<sup>32</sup>

Eine Erklärung zu dieser Stelle findet sich beim älteren Plinius: „*So habe man sich selbst (also als Wagenlenker) bei den Zirkusspielen engagiert und seine Sklaven und Pferde eingebracht. Darauf nehme die Bestimmung des Zwölf Tafelgesetzes Rücksicht. Und niemand habe bezweifelt, dass mit der Angabe pecunia die Sklaven oder auch Pferde gemeint seien, die den Kranz errungen hätten. Die honos bestehe folglich darin, dass man den Verstorbenen oder dessen Vater sine Fraude den Kranz aufsetzen könne, solange er aufgebahrt sei bzw. der Leichnam nach draußen getragen würde.*“<sup>33</sup>

Interessanterweise bezweifelt Thuillier im Gegensatz zu dem Bericht des Plinius, dass die *corona* im Zwölf Tafelgesetz, als ein Siegespreis verstanden werden muss. Er meint, dass es sich bei der im Text des Gesetzes erwähnten *corona* um eine *corona militaris* handelt und Plinius den Bezug zu den Spielen seiner eigenen Erfahrungswelt entnahm. Diese Annahme stützt Thuillier auf Worte des Cicero: *coronam virtute partam*. Bernsetin stellt fest, dass Kriege und Spiele gleichermaßen Gelegenheiten boten, einen Kranz zu erringen, und Cicero einen Unterschied zwischen den Spielern machen wollte, die *quaestus causa* oder *virtutis gratia* auftraten, weil die Infamie nur die für Geld teilnehmenden Akteure traf.<sup>34</sup>

Eine weitere Betrachtung der Festspiele und der Rechtsstellung der Wagenlenker zeigt, dass die *virtus*, wegen der Gefährlichkeit der Wagenrennen, immer ein wichtiges Element dieses Sports blieb. Nicht nur der Sieg, sondern auch die Teilnahme war eine Ehre. Deshalb wendet Ulpian die Hauptregel, wonach alle *quaestus causa* und *ars ludicra* auftretenden Akteure mit der Infamie rechnen müssen, auf die Wagenlenker nicht an und setzt fest, dass weder die sie noch ihr Hilfspersonal

<sup>29</sup> Liv. 1,35; 1,56.

<sup>30</sup> THUILLIER aaO. 61.

<sup>31</sup> Diese Version des Zwölf Tafelgesetzes s. ZLINSZKY, János: *Állam és jog az ősi Rómában*. [Staat und Recht im archaischen Rom] Budapest, Akadémiai Kiadó, 1996. 52–74.

<sup>32</sup> S. ZLINSZKY (1996) In: EL BEHEIRI (hrsg.) aaO. 70.

<sup>33</sup> PLINIUS n.h. 21,3,7. (Übers. BERNSTEIN (1998) aaO. 69.

<sup>34</sup> BERNSTEIN (1998) aaO. 70–71.

durch die Androhung der Infamie belastet werden sollten: [...] *neque agitatores nec qui aquam equis spargunt ceteraque eorum ministeria, qui certaminibus sacris deserviunt, ignominiosi habeantur.*<sup>35</sup>

Die Geschichte und auch die weitere Entwicklung der römischen Sportveranstaltungen belegen eine weitere Feststellung von Professor Zlinszky: „*Staat und Recht Roms wurden weder von den Griechen noch von dem Mittleren oder Nahen Osten rezipiert.*“ Die römischen Sportveranstaltungen wurden von Anfang an nicht als Leibesübung, wie bei den Griechen, sondern zur Unterhaltung des Publikums als Schauspiel organisiert. Deshalb können die römischen und nicht die griechischen Veranstaltungen als Vorläufer des modernen Schausports betrachtet werden.<sup>36</sup>

In einer kurzen Zusammenfassung möchte ich durch ein konkretes Beispiel die Theorie zur Staatsgründung von Professor Zlinszky unterstützen. Die Festspiele waren im archaischen Rom geeignet, die verschiedenen Elemente, die keine gemeinsamen Traditionen hatten, in einer Gesellschaft zu vereinigen. Die festgesetzten Regeln der Spielorganisationen, die sich schon am Anfang in Rom zeigten, beweisen die Lehre des Professors, dass die Zusammenfassung einer künstlichen Gesellschaftsorganisation nur mit Hilfe des Rechts, nach einer Staatsgründung möglich ist. Da diese Gesellschaft selbst nicht über eigene sich durch eine lang andauernde Praxis entwickelte Gewohnheiten verfügte, war es klar, dass Rom die Wagenrennen und andere sportliche Schauspiele „*aus Hetruriren kommen ließ.*“ Die römischen Könige übernahmen von den Etruskern im Rahmen der zirzesischen Spiele eine Art der Feier, die einer künstlichen Militärordnung am besten entsprach, die neben der Unterhaltung auch die Leibesübung und die *virtus* in den Mittelpunkt setzten. Diese Festspiele beeinflussten auch die Bautätigkeit im Stadtwerdungsprozess und begründeten das Erscheinungsbild der Stadt bis heute.

Professor Zlinszky hat immer betont, dass das römische Recht nicht ein abstraktes, nur von den Wissenschaftlern erreichbares Regelmateriale war. Das römische Recht erfüllte seine Funktion nicht nur bei der Staatsgründung, sondern auch im alltäglichen Leben der Stadt und des Weltreiches: „*Das Recht sollte allen dienen, sollte sakralen Ursprunges sein und ewige Werte tragen. Das aber sollte der Rechtsstaat auch heute: Werte sichern, ermöglichen, beschützen.*“<sup>37</sup>

<sup>35</sup> ULP. D. 3.2.4.pr.

<sup>36</sup> THUILLIER aaO. X.

<sup>37</sup> ZLINSZKY: Rechtsstaat Rom (1993). In: EL BEHEIRI (hrsg.) aaO. 118.